

Information und Aushang für alle Berliner und brandenburgischen Apotheken

Arzneimittellager gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)

Gemäß § 15 Absatz 2 ApBetrO müssen die dort genannten Arzneimittel entweder in der Apotheke vorrätig gehalten werden oder es muss sichergestellt sein, dass sie kurzfristig beschafft werden können. Da es sich dabei um Arzneimittel handelt, die nur selten benötigt werden, hat die NOWEDA gemäß einer Vereinbarung mit der Apothekerkammer Berlin und der Landesapothekerkammer Brandenburg für alle Apotheken in den Ländern Berlin und Brandenburg ein Arzneimittellager mit den Arzneimitteln nach § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 ApBetrO eingerichtet. Opioide in transdermaler und transmucosaler Darreichungsform gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 11 werden nicht in diesem Arzneimittellager vorrätig gehalten.

Die NOWEDA hält die in § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 ApBetrO genannten Arzneimittel für die in den Kammerbereichen Berlin und Brandenburg ansässigen Apotheken vorrätig und ist zur ständigen Lieferbereitschaft (24/7) verpflichtet. Alle Apotheken können die genannten Arzneimittel beziehen, auch wenn sie kein Vertragspartner der NOWEDA sind.

Eingelagerte Arzneimittel und Mengen, soweit national und international verfügbar:

gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1-10 ApBetrO	zur Initialtherapie von
1. Botulismus-Antitoxin vom Pferd	1 Patienten
2. Diphtherie-Antitoxin vom Pferd	1 Patienten
3. Schlangengift-Immuneserum, polyvalent, Europa	1 Biss
4. Tollwut-Impfstoff	10 Patienten
5. Tollwut-Immunglobulin	1 Patienten
6. Varizella-Zoster-Immunglobulin	1 Patienten
7. C1-Esterase-Inhibitor	1 Patienten
8. Hepatitis-B-Immunglobulin	1 Patienten
9. Hepatitis-B-Impfstoff	1 Patienten
10. Digitalis-Antitoxin	1 Patienten

Opioide in transdermaler und transmucosaler Darreichungsform gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 11 ApBetrO müssen von der Apotheke entweder selbst vorrätig gehalten oder anderweitig kurzfristig beschafft werden.

Legitimation, Entnahme, Abrechnung

Legitimation der Berliner und brandenburgischen Apotheken

Die Belieferung einer Berliner oder brandenburgischen Apotheke setzt voraus, dass diese gegenüber der NOWEDA entsprechend legitimiert ist – das muss im Vorfeld erfolgt sein. Der Nachweis ist durch Vorlage der Betriebserlaubnis zu erbringen.

Nutzen Sie dafür bitte den Vordruck der NOWEDA. Dieser kann telefonisch über die unten stehende Rufnummer angefordert werden.

Entnahme aus dem Arzneimittellager gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 ApBetrO der NOWEDA

- Das Arzneimittellager der NOWEDA ist mit den Arzneimitteln zu § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 ApBetrO bestückt.
- Die NOWEDA ist für diese Arzneimittel zur ständigen Lieferbereitschaft (24/7) verpflichtet.
- Das Arzneimittellager liegt in der NOWEDA-Niederlassung Mittenwalde, Apothekerstraße 1, 15749 Mittenwalde.
- Wenn das Arzneimittel nicht in einem angemessenen Zeitraum von der Berliner oder brandenburgischen Apotheke selbst beschafft werden kann, kann das Arzneimittellager gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 ApBetrO der NOWEDA in Anspruch genommen werden.
- Berliner und brandenburgische Apotheken können jederzeit über die

Rufnummer 033764 / 266 100

ihre Bestellung auslösen.

- Die Lieferung der Arzneimittel erfolgt durch die NOWEDA bis zur Betriebsstätte der anfordernden Apotheke.
- Die Lieferung erfolgt kurzfristig, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden nach Bestelleingang.
- Auf ausdrücklichen Wunsch der Apotheke ist auch eine Abholung am Ort des Arzneimittellagers in der NOWEDA-Niederlassung Mittenwalde möglich.

Abrechnungsmodus

Die NOWEDA stellt der anfordernden Apotheke die gelieferten Arzneimittel nach Apothekeneinkaufspreis (AEK) in Rechnung. Die anfallenden Lieferkosten trägt die Apotheke.

Importierte Arzneimittel – Dokumentation und Aufklärung erforderlich

Die wechselnde nationale Verfügbarkeit der einzulagernden Arzneimittel macht es in einigen Fällen erforderlich, bestimmte Arzneimittel aus dem Ausland zu importieren. In diesen Fällen ist die Dokumentation gemäß § 18 ApBetrO in der Apotheke generell erforderlich. Bei der Abgabe der importierten Arzneimittel ist der behandelnde Arzt darüber aufzuklären, dass die verordneten Arzneimittel auf dem deutschen Markt nicht verfügbar sind, eine deutsche Zulassung nicht existiert und die Arzneimittel vom internationalen Arzneimittelmarkt stammen. Daher ist keine ausreichende Gewähr für die Qualität der Arzneimittel gegeben. Die Anwendung dieser Arzneimittel erfolgt nach entsprechender Aufklärung des Patienten auf dessen Wunsch und auf eigene Gefahr.